

Übergang vom SGB II zum SGB XII - Wann endet der Anspruch auf ALG II und was kommt dann?

Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch 2) hat, wer in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bedürftig im Sinne des Gesetzes ist und als erwerbsfähig gilt.

Als erwerbsfähig gelten Personen

- im Alter zwischen 15 Jahre und dem gesetzlichen Rentenalter (65+),
- die gesundheitlich in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Beschäftigung auszuüben.

Nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist dagegen, wer nicht nur vorübergehend (d.h. länger als ein 1/2 Jahr)

- weniger als 3 Stunden täglich eine Erwerbstätigkeit ausüben kann oder
- arbeitsunfähig erkrankt ist oder
- sich in einer stationären Behandlung befindet

Wer also aufgrund einer Krankheit, Behinderung oder stationären Behandlung nach ärztlicher Prognose mehr als ein halbes Jahr nicht erwerbsfähig sein wird, erfüllt die genannten Voraussetzungen nicht und hat keinen Anspruch auf ALG II (mehr). Für diese Personen kann eine der drei folgenden Sozialleistungen in Betracht kommen, die von der Höhe her dem ALG II gleichen, sich jedoch bei den weiteren Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungen in einigen Punkten unterscheiden:

1. **Sozialgeld nach dem SGB II**
2. **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (3. Kapitel)**
3. **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (4. Kapitel)**

1. Sozialgeld [§§ 19 und 23 SGB II]

Sozialgeld nach dem SGB II ist für Personen gedacht, die länger als ein halbes Jahr, aber nicht dauerhaft erwerbsunfähig sind und mit erwerbsfähigen Angehörigen (also Partner oder Kindern ab 15 Jahren) in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben. Das Sozialgeld wird weiterhin vom Jobcenter zusammen mit den Leistungen für die Bedarfsgemeinschaft ausgezahlt.

Was ändert sich gegenüber dem ALG II?

- Sozialgeldbezieher sind nicht mehr automatisch über das Jobcenter in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Sie können sich eventuell bei ihrer Krankenkasse freiwillig weiter versichern. Das Jobcenter muß in diesem Fall die Beiträge der freiwilligen Krankenversicherung übernehmen [§ 26 SGB II].
- Da Sozialgeldbezieher nicht mehr für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, müssen sie für das Jobcenter nicht jederzeit erreichbar sein [siehe § 7 Abs. 4a SGB II].
- Die Freibeträge auf eigenes Erwerbseinkommen errechnen sich beim Bezug von Sozialgeld nicht nach dem SGB II, sondern nach den Vorschriften zur Sozialhilfe bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII.
- Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G sind, bekommen einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17% ihres Regelsatzes

Alle anderen Regelungen bezüglich der als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen, Freigrenzen beim Vermögen, Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft etc. bleiben wie zuvor.

2. Hilfe zum Lebensunterhalt [3. Kapitel SGB XII]

Hilfe zum Lebensunterhalt [HLU] erhält, wer länger als ein halbes Jahr, aber nicht dauerhaft erwerbsunfähig ist und nicht in Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Angehörigen (also mit Partner oder Kindern ab 15 Jahre) lebt. Für die Bewilligung der Leistung ist das örtliche Sozialamt zuständig. Um die HLU zu bekommen, ist nicht unbedingt ein Antrag erforderlich; die Kenntnis des Amtes ist entscheidend.

3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung [4. Kap. SGB XII]

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung [**Grusi B**] erhält, wer entweder die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat (mindestens das 65. Lebensjahr), oder dauerhaft erwerbsgemindert ist oder im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt ist. Die Grundsicherung wird ab dem 1. des Monats bewilligt, in dem der Antrag beim zuständigen Sozialamt gestellt wurde.

Die Grundsicherung ist vorrangig vor der HLU und dem Sozialgeld.

Von der Höhe her entsprechen die beiden Leistungen nach dem SGB XII den Leistungen im SGB II. Auch die Berechnung ist gleich: Zunächst wird der Bedarf festgestellt; davon wird das anrechenbare Einkommen abgezogen und der dann fehlende Betrag als Sozialleistung gezahlt. Einzelne andere Vorschriften zu den Voraussetzungen, der Berechnung und der Umsetzung von Ansprüchen unterscheiden sich allerdings deutlich.

Was ändert sich gegenüber dem ALG II?

- Krankenversicherung:** Anders als beim ALG II entsteht mit dem Bezug von HLU oder Grusi B keine Pflichtversicherung. Für freiwillig Versicherte werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Privat versicherte Personen erhalten den halben Basistarif.
- Einkommen:** Grundsätzlich gilt im SGB XII, daß alles als Einkommen zählt, was während des Leistungsbezugs an Geld rein kommt. Hier gibt es nur wenige Ausnahmen wie z.B. Schmerzensgeld nach § 253 BGB, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Zahlungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, 300 € Elterngeld nach vorangegangener Berufstätigkeit sowie Aufwandsentschädigungen. Auch Arbeitsförderungsgeld für Beschäftigte in einer WfbM wird nicht als Einkommen angerechnet.
Anders als im SGB II werden im SGB XII auch Sachwerte (z.B. ein Auto) als Einkommen angerechnet, wenn man sie während des Leistungsbezuges erhält (z.B. geschenkt bekommt oder erbt).
- Freibeträge:** Von jedem Einkommen können Beiträge zu Hausrat- und Haftpflichtversicherung, sowie zur „Riester-Rente“ abgesetzt werden, wenn man solche Versicherungen hat.
Erwerbstätige können die mit dem Einkommen verbundenen Ausgaben geltend machen (5,20 € Arbeitsmittelpauschale oder höhere Kosten auf Nachweis, Fahrtkosten, Beiträge zu Gewerkschaften, Berufsverbänden oder SoVD).
Die vom ALG II bekannte Freibetragspauschale von 100 € gibt es nicht. Statt dessen gibt es für Erwerbstätige einen Freibetrag von 30 % des Einkommens, höchstens aber 204,50 €. Bei Einkommen aus Ehrenamtstätigkeit (Übungsleiter u.ä.) gilt ein Freibetrag von 200 €. Für Personen, die in einer WfbM beschäftigt sind, ist die Freibetragsregelung anders: Sie haben einen Grundfreibetrag von 52 € (12,5 % des Eckregelsatzes). Zusätzlich wird ein Freibetrag von 50 % des Einkommens über diesem Grundbetrag berücksichtigt.
- Vermögen:** Die Vermögensfreigrenzen sind mit 5.000 € zumeist niedriger als im SGB II. Für den/die Partner/in kommen 5.000 € dazu und für jede weitere Person, die überwiegend unterhalten wird (z.B. minderjährige Kinder) erhöht sich der Freibetrag um 500 €. Eine Lebensversicherung zählt nur dann zum geschützten Vermögen, wenn keine andere Altersvorsorge erworben werden kann. Darüber hinaus kann Geld, das in einem Bestattungsvorsorgevertrag angelegt wurde, geschützt sein.
Aber: Bei sogenannten Mischhaushalten, wenn eine Person, die Leistungen nach dem SGB XII bekommt, mit einem/r Partner/in zusammenlebt, der/die ALG II bezieht, darf das nach SGB II geschützte Vermögen (z.B. ein Auto) bei der SGB XII - Bewilligung nicht berücksichtigt werden. [BSG, Urteil vom 20.9.2012, B 8 SO 13/11 R]
- Unterhalt:** Wer Leistungen nach dem SGB XII beantragt, muss damit rechnen, dass die Eltern oder erwachsene Kinder vom Amt eine Nachfrage wegen Zahlung von Unterhalt bekommen.
Angehörige von Personen, die Grundsicherung [Grusi B] erhalten, müssen erst dann Unterhalt zahlen, wenn sie über ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € verfügen.
Dagegen können Angehörige von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt [HLU] erhalten, zu Unterhaltszahlungen aufgefordert werden, wenn ihr Einkommen über 1.300 € (bei Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern) bzw. 1.800 € (gegenüber Eltern) liegt. Besondere Belastungen und Unterhalt für vorrangige Personen werden zusätzlich berücksichtigt. Liegt das Einkommen nach Abzug aller Sonderausgaben über dem sogenannten Selbstbehalt, ist daraus Unterhalt bis max. zur Höhe der Sozialhilfeleistung zu zahlen.
Eine Ausnahme gibt es für Eltern von volljährigen Kindern, die eine Behinderung haben oder pflegebedürftig sind: In diesen Fällen ist der Unterhaltsbeitrag für die Hilfe zum Lebensunterhalt auf 25,19 € begrenzt, und für die Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege auf 32,75 €.
Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Eltern muss vom Einkommen, welches über dem Selbstbehalt liegt, nur die Hälfte für den Unterhalt eingesetzt werden.